

SO ENTSTEHT EIN LANDESGESETZ

Regierungsvorlage:

- Landesregierung oder Regierungsmitglied lässt einen Gesetzesentwurf durch das Amt der Landesregierung ausarbeiten
- Begutachtungsverfahren: (Landesdienststellen, Bundesministerien, Interessenvertretungen, Gemeindeverbände)
- Landesregierung beschließt Regierungsvorlage

Initiativantrag eines Landtagsabgeordneten:

muss unter Einrechnung des Antragstellers von mindestens 2 Landtagsabgeordneten unterstützt (unterfertigt) sein

Volksbegehren:

auf Verlangen von

a) mindestens 6.000 zum Landtag wahlberechtigten Bürgern

oder

b) mindestens 10 Gemeinden auf Grund einstimmiger Gemeinderatsbeschlüsse

Selbstständiger Antrag des Ausschusses:

Auf der Basis eines Initiativantrages eines Landtagsabgeordneten kann der Ausschuss einen selbstständigen Antrag auf Erlassung eines Gesetzes bewirken.

Burgenländischer Landtag:

1. Lesung: Zuweisung an den zuständigen Ausschuss, Beratung im Ausschuss
2. Lesung und 3. Lesung: Beschlussfassung

Bundesregierung: Einspruchsverfahren

- Bundesregierung erhebt binnen acht Wochen Einspruch wegen Verletzung von Bundesinteressen
- Bundesregierung erhebt keinen Einspruch

Landtag:

fasst Beharrungsbeschluss

Landtagspräsident:

beurkundet das verfassungsmäßige Zustandekommen des Gesetzesbeschlusses

Gegenzeichnung durch den Landeshauptmann

Verlautbarung im Landesgesetzblatt

Volksabstimmung:

- Ein Gesetzesbeschluss des Landtages ist jedoch vor seiner Beurkundung und Gegenzeichnung einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn dies der Landtag beschließt oder von mindestens 12.000 zum Landtag wahlberechtigten Personen verlangt wird.
- In diesem Fall darf der Gesetzesbeschluss erst dann beurkundet, gegenzeichnet und verlautbart werden, wenn auf Grund der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Gesetzesbeschluss des Landtages Gesetzeskraft erhalten soll.